# II – Moch der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebung-periode

# REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.24.380/3-4/92

1010 Wien, den 29. Jänner 1993 Stubenring 1 Telefon (0222) 75 00 Telex 111145 oder 111780 DVR: 0017001 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004 Auskunft

Klappe

Durchwahl

3835 /AB

1993 -02- 0 1

### Beantwortung

zu 3625 /J

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Kollegen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Änderung von Geburtsdaten türkischer Arbeitnehmer (Nr. 3925/J)

Zu den einzelnen Punkten der aus der beiliegenden Ablichtung ersichtlichen parlamentarischen Anfrage teile ich folgendes mit:

#### Zu den Fragen 1 und 2:

Nach den türkischen Rechtsvorschriften (Art.120 des Gesetzes 506) wird als Geburtsdatum im Bereich der türkischen Sozial-versicherung nur jenes Datum anerkannt, welches zu Beginn der Berufstätigkeit in der Türkei (oder im Ausland) festgestellt war.

Unter Bedachtnahme auf diese Rechtslage hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bereits 1991 im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden türkischen Stellen eine entsprechende Vorgangsweise für den Bereich der österreichischen Sozialversicherung empfohlen, um mögliche Manipulationen zu vermeiden und ein gleiches Geburtsdatum für die österreichischen und türkischen Sozialversicherungsträger sicherzustellen.

- 2 -

Im Hinblick auf die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Innsbruck wurden vom 27. bis 30.10.1992 in Wien Besprechungen mit einer türkischen Delegation mit dem Ziele durchgeführt, eine entsprechende Klarstellung durch die Aufnahme einer ausdrücklichen diesbezüglichen Abkommensbestimmung im Rahmen einer Revision des Abkommens vorzusehen. Gleichzeitig wurde den österreichischen Versicherungsträgern empfohlen, wie bereits bisher im Sinne einer solchen Regelung vorzugehen.

## Zu Frage 3:

Das Erkenntnis des Oberlandesgerichtes Innsbruck stellt sich einerseits nur als Entscheidung in einem Einzelfall dar, andererseits wird darin ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Beweis der Unrichtigkeit der Beurkundung nach § 292 Abs.2 ZPO jedenfalls zulässig ist, ein diesbezüglicher Beweis aber im Verfahren erster Instanz nicht geführt wurde.

Neben einer solchen Beweisführung im Einzelfall könnte anstelle der in Aussicht genommenen zwischenstaatlichen Regelung auch eine innerstaatliche Regelung analog der innerstaatlichen türkischen Regelung in Erwägung gezogen werden. Im Hinblick aber darauf, daß sich das aufgezeigte Problem ausschließlich im Verhältnis zur Türkei stellt, erscheint die zwischenstaatliche Lösung die zweckmäßigere; es sollte daher die türkische Stellungnahme zur weiteren Vorgangsweise betreffend das in Aussicht genommene Zusatzabkommen abgewartet werden.

Der Bundesminister:

# BEILAGE

# Anfrage:

- 1. Welche Vorgangsweise wird vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger aufgrund der Entscheidung des OLG Innsbruck vom 19.2.1992 empfohlen?
- 2. Werden Sie mit den türkischen Behörden Verhandlungen betreffend eine Änderung des Abkommens über die soziale Sicherheit mit diesem Staat aufnehmen?
- 3. Welche anderen Möglichkeiten gibt es, um einer nachträglichen Änderung von Geburtsdaten türkischer Gastarbeiter entgegenzuwirken?